

Satzung¹

vom 9. Januar 1998; zuletzt geändert am 10. Februar 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Instituts für Landschaftsarchitektur der TU Dresden“; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Der Vereinssitz ist in Dresden am Institut für Landschaftsarchitektur der TU Dresden.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein hat den Zweck,
 1. Lehre und Forschung am Institut für Landschaftsarchitektur zu fördern;
 2. über Aufgaben und Ziele der Ausbildung von Landschaftsarchitekten an der TU Dresden zu informieren;
 3. das Verständnis für die Belange der Landschaftsarchitektur in der Öffentlichkeit zu fördern;
 4. die Zusammenarbeit mit anderen wissenschaftlichen Institutionen zu unterstützen und
 5. die Kontakte zwischen Wissenschaft und Praxis zu stärken.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Unterstützung von Forschungsvorhaben und Lehre, Exkursionen sowie der Bibliothek;
 - die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, Aufgaben und Ziele der Landschaftsarchitektur im Allgemeinen und der Ausbildung junger Landschaftsarchitekten an der TU Dresden im Besonderen betreffend;
 - Herstellung und Pflege von Kontakten des Instituts für Landschaftsarchitektur mit außeruniversitären Stellen sowie Zusammenarbeit des Instituts für Landschaftsarchitektur mit anderen Institutionen und Hochschulen des In- und Auslandes;
 - die Förderung und Unterstützung hochbegabter Studierender und junger Wissenschaftler;
 - die Förderung von Gastlehrveranstaltungen am Institut für Landschaftsarchitektur;
 - die Förderung und Durchführung öffentlicher wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie
 - die Förderung wissenschaftlicher Publikationen auf dem Gebiet der Landschaftsarchitektur.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

¹ In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung in grammatisch femininer Form führen.



- (5) Alle Inhaber von Ämtern innerhalb des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Auslagen können entsprechend den an der TU Dresden gültigen Regelungen erstattet werden.
- (6) Jeder satzungsändernde Beschluss ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften und Firmen.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (4) Die Mitglieder leisten Jahresbeiträge. Der Mindestbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch den Tod bzw. bei Firmen, Personengesellschaften und juristischen Personen mit deren Erlöschen;
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres, die dem Vorstand bis spätestens 1. Oktober zugegangen sein muss;
 - durch Ausschluss aus der Gesellschaft, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft schädigt.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Gegen den Ausschluss kann in der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Das betroffene Mitglied ist stets vorher anzuhören.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstands gem. § 6 Abs. 2;
 - Entgegennahme des Jahresberichts und der Rechenschaftslegung des Vorstandes sowie des Revisionsberichts des Rechnungsprüfers;
 - Entlastung des Vorstands;
 - Wahl eines Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands;
 - Beschluss der Beitragsordnung;
 - Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszwecks und der Satzung;
 - Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds;
 - Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Beschlüsse über Änderung des Vereinszwecks, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (4) Wahlen erfolgen durch Zuruf, auf Verlangen eines Vereinsmitglieds durch Stimmzettel. Erreicht bei mehreren Bewerbern keiner im ersten Wahlgang die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet über Anträge der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter.
- (6) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Protokollanten und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (7) Über die Verwendung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes dem Grunde nach. Ein Teil der Einkünfte soll zur Bildung eines Kapitalvermögens verwendet werden. Über die Verteilung der Mittel entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Die aus Mitteln des Vereins angeschafften Geräte, Bücher und sonstigen Sachen sind Eigentum des Vereins. Sie können auf der Grundlage einer Nutzungsvereinbarung dem Institut für Landschaftsarchitektur zur Verfügung gestellt werden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden und
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Zuwahl.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, von denen einer der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss, vertreten.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Führung der Vereinsgeschäfte;
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel und deren Überwachung;
 - Aufstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes sowie
 - Erstellung des jährlichen Jahresabschlusses (Vermögens-, Aufwands- und Ertragsrechnung) durch den Schatzmeister und den Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (6) Die Erledigung der laufenden Geschäfte liegt bei dem Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand tagt einmal jährlich und nach Bedarf.
- (8) Der Vorstand beruft einmal pro Jahr sowie auf Verlangen von Mitgliedern eine Mitgliederversammlung ein und lädt mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch einfache unsignierte E-Mail unter Angabe der Tagesordnung dazu ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Fünftel der am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände dieses beantragt.
- (9) Der Vorstand verhandelt in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.

§ 7 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (s. § 5 Abs. 3).
- (2) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft von Freunden und Förderern der Technischen Universität Dresden e. V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und Förderung der Bildung sowie der Studentenhilfe zu verwenden hat.